

## Standesregeln für Aktivmitglieder

### Art. 1 Die Standesregeln bezwecken:

Das Ansehen der im Bereiche der Finanzplanung tätigen natürlichen und juristischen Personen zu wahren und zu fördern.

Personen, welche sich im Bereich der Finanzplanung beraten lassen, zu schützen.

Unseriöse Praktiken im Bereiche der Finanzplanung zu verhindern.

### Art. 2 Geltungsbereich

Die Standesregeln gelten in Ergänzung zu den Statuten für Aktivmitglieder gemäss § 3.1 der Statuten - in der Folge FinanzplanerInnen genannt. Wo die Standesregeln nichts anderes vorsehen, gelten die Statuten.

Die Standesregeln gelten auch bei Weitergabe von Arbeiten an Dritte.

Die Standesregeln dürfen nicht durch Einschaltung von Dritten umgangen werden.

### Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die FinanzplanerInnen üben ihre Tätigkeit so aus, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie besorgen die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie klären den Bedarf und die Zielsetzungen der Kunden ab und richten ihre Finanzplanung danach aus.

Sie enthalten sich jeder Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist.

Die FinanzplanerInnen fördern das Ansehen des FinanzPlaner Verbandes Schweiz.

### Art. 4 Sorgfalt und Verantwortung

Die FinanzplanerInnen beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die geltenden Rechtsvorschriften sowie die Reglemente und Empfehlungen des FinanzPlaner Verbandes Schweiz.

Die FinanzplanerInnen lehnen das Ausnützen von Insiderinformationen ab.

### Art. 5 Weiterbildung

Sie halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand.

Sie fördern gezielt die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.

### **Art. 6 Verschwiegenheit**

Die FinanzplanerInnen üben absolute Verschwiegenheit über die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte aus. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter und gilt auch nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit.

Die FinanzplanerInnen geben ohne die ausdrückliche Genehmigung der Kunden diese nicht als Referenzen an.

### **Art. 7 Vertretung und Nachfolgeregelung**

Die FinanzplanerInnen regeln die Nachfolge bei ihrem allfälligen Ableben so, dass die Interessen der Kunden und das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben. Im gleichen Sinne ist die Vertretung bei Krankheit, Unfall oder anderweitiger Verhinderung zu regeln.

### **Art. 8 Auftragsverhältnis**

Die FinanzplanerInnen verfassen den Auftrag mit dem Kunden schriftlich, wo dies im Einzelfall angezeigt ist. Im Bereich der Vermögensverwaltung ist die schriftliche Form angezeigt.

Kundengespräche sind schriftlich festzuhalten und vom Kunden visieren zu lassen, falls dies der Einzelfall erfordert.

### **Art. 9 Honorare**

Die FinanzplanerInnen können ein angemessenes Honorar, welches dem Schwierigkeitsgrad, der Verantwortung und zeitlichen Dringlichkeit Rechnung trägt, erheben. In der Regel, soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar nach Zeitaufwand erhoben.

### **Art.10 Beziehung unter den Berufsangehörigen**

Die FinanzplanerInnen anerkennen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den freien und fairen Wettbewerb, ohne dabei die Interessen des Berufsstandes zu beeinträchtigen.

### **Art.11 Sanktionen**

Der FinanzPlaner Verband Schweiz ist berechtigt, die Einhaltung der Standesregeln zu überprüfen.

Bei Nichtbeachtung der Standesregeln entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Aktivmitgliedes aus dem Verband gemäss Statuten § 5.1.3.

### **Art.12 Inkrafttreten**

Die Standesregeln treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 11.6.1999 in Kraft. Entscheide der Mitgliederversammlung vom 2.4.2001 bezüglich der Statuten-Änderungen sind in den Standesregeln berücksichtigt.

### **Art.13 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand des FinanzPlaner Verbandes Schweiz kann diese Standesregeln im einzelnen konkretisieren.